

# Satzung

## des Tischtennisverbandes Rheinland/Rhein Hessen e.V.

verabschiedet am: 02.10.2021

Genehmigt durch: Verbandstag

### Inhaltsverzeichnis

#### Inhalt

I. Name, Zweck, Aufgaben und Datenschutz.....	- 2 -
II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	- 5 -
III. Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	- 7 -
IV. Organe des Verbandes.....	- 8 -
V. Allgemeines .....	- 15 -

# **I. Name, Zweck, Aufgaben und Datenschutz**

---

## **§ 1 Name, Allgemeines**

- 1.1 Der Tischtennisverband Rheinland/Rheinessen e.V. (im folgenden Verband oder RTTVR genannt) ist die Sportorganisation aller tischtennisbetreibenden Vereine, sowie rechtlich selbständigen Abteilungen von Vereinen im Gebiet der Sportbünde Rheinland und Rheinessen.
- 1.2 Der Verband ist entstanden durch Verschmelzung des Rhein Hessischen Tischtennis-Verband e.V. auf den Tischtennisverband Rheinland e.V..
- 1.3 Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz mit der Vereinsnummer 766 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verband ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

## **§ 2 Selbständigkeit, Gliederungen und Mitgliedschaften**

- 2.1 Der Verband ist ein selbstständiger Fachverband. Er kann sich anderen nationalen Verbänden anschließen und aus ihnen austreten.
- 2.2 Der Verband gliedert sich in nicht selbständige Verwaltungseinheiten (Kreise), deren Aufteilung durch den Hauptausschuss mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen wird.
- 2.3 Der Verband in seiner Gesamtheit ist Mitglied im Sportbund Rheinland (SBR) und Sportbund Rheinessen (SBRhh), dem Landessportbund Rheinland-Pfalz (LSB) und im Deutschen Tischtennis-Bund (DTTB).
- 2.4 Der Verband erkennt die Satzung des DTTB vom 21. November 2020 sowie die vom DTTB im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften als bindend an. Das Präsidium des RTTVR wird ermächtigt, bei einer Änderung der Satzung des DTTB eine Übergangslösung bis zur nächsten Mitgliederversammlung dahingehend zu schaffen, dass bis zu einer Änderung der RTTVR-Satzung die neue Fassung des DTTB anerkannt wird.
- 2.5 Im Zusammenhang mit überverbandlichen Veranstaltungen (Einzel- oder Mannschaftswettbewerbe auf DTTB-Ebene) verzichtet der Verband auf eine eigene Gerichtsbarkeit. Er überträgt seine disziplinarische Ordnungsgewalt und die Befugnis, Streitfälle zu regeln, auf den DTTB.
- 2.6 Ergreift der DTTB in Fällen des § 2.5 keine Straf- oder Disziplinarmaßnahmen, so entscheidet das Präsidium des RTTVR in eigener Zuständigkeit über die Einleitung von Maßnahmen nach der Strafordnung bzw. dieser Satzung, sofern er das Ansehen des Verbandes durch die Angelegenheit als beschädigt ansieht. Gegen diese Entscheidung sind Rechtsmittel nach der Rechtsordnung statthaft.

### **§ 3 Zweck**

- 3.1 Zweck ist die Förderung des Sports insbesondere die Förderung und Verbreitung des Tischtennissports im Verbandsgebiet, sowie die Förderung der sportlichen Jugendarbeit.
- 3.2 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes nur für die Erfüllung von satzungsmäßigen Zwecken.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

### **§ 5 Zweckverwirklichung und Aufgaben**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Schaffung der Möglichkeit für alle Altersgruppen der Bevölkerung Tischtennis als Leistungssport, als Breitensport oder als Maßnahme zur gesundheitlichen Vorbeugung oder Nachsorge zu betreiben. Insbesondere soll die Jugend für den Tischtennissport gewonnen werden,
- die Förderung und Verbreitung des Tischtennissports im Verbandsgebiet,
- die Vertretung des Tischtennissports in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber den politischen Gremien und der Öffentlichkeit,
- die Förderung der Integration von gesellschaftlichen Randgruppen und die Inklusion behinderter Sportler,
- die Schaffung, Aktualisierung von Regelungen des Sportbetriebs und deren Darstellung in der Öffentlichkeit,
- die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden,
- die Durchführung von TT-Meisterschaften, Ranglistenturnieren aller Klassen und anderer offizieller Wettbewerbe des Verbandes und seiner Gliederungen,
- die Aus-/Fortbildung von Tischtennisübungsleitern, -trainern und -schiedsrichtern,
- die Zusammenarbeit mit Schulen zur Talentfindung und -förderung und Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunkten,
- die Überwachung des satzungsgemäßen Verhaltens und der sportlichen Disziplin durch Mitglieder und Verbandsangehörige sowie die Schlichtung von Streitigkeiten,
- die Ehrung verdienter Sportler und Mitarbeiter.

## **§ 6 Finanzen, Arbeitsverträge und Vergütung**

- 6.1 Die zur Durchführung der Verbandsausgaben erforderlichen Mittel werden durch Erhebung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und zeitlich begrenzten Projektmitteln von den Vereinen erhoben. Ordnungsgebühren bzw. Geldbußen fließen ebenfalls den Verbandsmitteln zu.
- 6.2 Der hauptamtliche Geschäftsführer erhält in seiner Funktion als Leiter der Geschäftsstelle einen Arbeitsvertrag und eine Vergütung.
- 6.3 Alle ehrenamtlichen Organmitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Aufwendungersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten regelt die Erstattungsordnung.
- 6.4 Bei Bedarf können Verbandsfunktionen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienst-/Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- 6.5 Auf Beschluss des Hauptausschusses darf einem Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung bis zur im § 3 Nr. 26a EStG festgesetzten Höhe gezahlt werden. Der Hauptausschuss legt den genauen Personenkreis und die jeweilige Höhe fest. Der Personenkreis wird namentlich benannt und ist nicht an eine bestimmte Funktion gebunden. Der Hauptausschuss kann diese Bewilligung jederzeit zurücknehmen.

## **§ 7 Bekämpfung von Doping**

Die Anti-Doping-Ordnung des DTTB ist zu beachten. Bei Verstößen kommen die Regelungen der NADA zur Anwendung.

## **§ 8 Datenschutzrichtlinie**

- 8.1 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder, der Verbandsangehörigen und Mitarbeiter durch den Verband erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
- 8.2 Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- 8.3 Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung erlässt der Verband eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Hauptausschuss beschlossen wird.

## **II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

---

### **§ 9 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann durch tischtennisbetreibende Vereine sowie rechtlich selbständige Abteilungen eines Vereins beantragt werden. Für Vereine ist grundsätzlich die Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland bzw. Rheinhessen Voraussetzung.

### **§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 10.1 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass der Beitritt entsprechend der Satzung des jeweiligen Vereins beschlossen wurde und dass der Verein die Satzung sowie die erlassenen Ordnungen und Bestimmungen in der aktuellen Fassung anerkennt. Weiterhin ist der Nachweis der aktuellen Gemeinnützigkeit beizufügen.
- 10.2 Über den Antrag beschließt das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Der zuständige Kreisvorsitzende ist über die Aufnahme bzw. Ablehnung zu informieren. Gegen einen zurückweisenden Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Anrufung der Verbands-Rechtssprechungsorgane möglich.

### **§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Auflösung des Mitgliedsvereins

### **§ 12 Austritt von Mitgliedern**

Der Austritt kann jeweils zum 31.12. eines Jahres, und zwar mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form erfolgen. Die Kündigung hat zur Folge, dass der Mitgliedsverein in der Zeit vom 01.07.- 31.12. des Jahres nicht mehr am Spielbetrieb der laufenden Saison teilnimmt. Vom Mitgliedsverein gezahlte Beiträge/Gebühren/Umlagen und Projektgelder für die laufende Saison werden nicht erstattet.

Die Kündigung ist gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Maßgebend für die Fristeinholung ist der Eingang bei der Geschäftsstelle.

### **§ 13 Ausschluss von Mitgliedern**

- 13.1 Ein Mitgliedsverein kann durch Beschluss des Hauptausschusses ausgeschlossen werden, wenn er trotz entsprechender Ermahnung
- a) die Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Verbandes weiterhin verletzt,
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Organe des Verbandes weiterhin nicht befolgt,
  - c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

- 13.2 Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- 13.3 Gegen den Beschluss des Ausschlusses steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Hilft der Hauptausschuss der Berufung nicht ab, entscheidet das Verbands-Schieds-Ehrengericht als letzte Instanz über den Ausschluss.
- 13.4 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens mit Wirkung für die nachfolgende Spielzeit möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

---

#### **§ 14 Stimmrecht der Mitglieder**

Das Stimmrecht beim Verbandstag wird durch Delegierte der Mitgliedsvereine ausgeübt, die auf den Regionstagen gewählt werden.

#### **§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie Verbandsangehörigen**

- 15.1 Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen durch den Verband.
- 15.2 Mitglieder sowie Mitglieder der Gremien und Organe des Verbandes haben sich im Sinne der Satzung zu verhalten und sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu fördern.
- 15.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Gebühren, Umlagen und zeitlich begrenzte Projektgelder sowie etwaig anfallende Strafen zu zahlen. Die Mitglieder haften darüber hinaus unmittelbar für Strafen, die gegenüber ihren Vereinsmitgliedern ausgesprochen wurden.
- 15.4 Die Beiträge, Gebühren, Umlagen und Projektgelder werden durch die Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Erstattungen sind in der Erstattungsordnung geregelt.
- 15.5 Die Mitgliedsvereine haben darüber hinaus die Pflichten aus § 33 zu erfüllen.

## IV. Organe des Verbandes

---

### § 16 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Hauptausschuss
- c) das Präsidium
- d) der Kreistag
- e) das Verbands-Schieds-Ehrengericht (VSEG) und die regionalen Schiedsgerichte (RSG)

### § 17 Wählbarkeit, Amtszeit und Haftung

- 17.1 Wählbar sind nur volljährige Personen. Das aktive Wahlrecht setzt ebenfalls die Volljährigkeit voraus. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der Nachwuchssprecher, bei der stimmberechtigt und wählbar alle Teilnehmer der Verbandsmeisterschaften Jugend 18 sind, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben.
- 17.2 Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Schiedsgerichte, der Kassenprüfer sowie der Kreisvorstände beträgt drei Jahre. Die Bestellungen und Amtszeit der übrigen Funktionsträger regelt die Geschäftsordnung. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 17.3 Der Vizepräsident Jugend wird von der Jugendwarte-Tagung gewählt und vom Verbandstag in der nächsten, auf die Wahl folgenden, Sitzung bestätigt. Der Kreisvertreter im Präsidium wird im Hauptausschuss gewählt; dabei haben die Präsidiumsmitglieder und die Ehrenpräsidenten kein Stimmrecht.
- 17.4 Scheidet ein durch den Verbandstag zu wählendes Mitglied eines Organs vorzeitig aus oder kann eine satzungsgemäße Wahlposition nicht durch Wahlen oder eine satzungsgemäße Bestätigungsposition nicht durch Bestätigung besetzt werden, so kann eine kommissarische Bestellung durch das Präsidium erfolgen. Diese kommissarische Bestellung bedarf in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses dessen Zustimmung. Die Amtszeit kommissarisch bestellter Vertreter endet mit dem nächstfolgenden ordentlichen Verbandstag.
- 17.5 Die Amtszeit kommissarisch bestellter Funktionsträger endet mit der Wahl beim nächsten ordentlichen Verbands- bzw. Kreistag.

### § 18 Haftungsbeschränkungen

- 18.1 Der Verband, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verbandes im Auftrag handelnden Personen, haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Verbandsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verbandes oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Verbandes gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- 18.2 Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.



## **§ 19 Verbandstag**

19.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.

19.2 Der Verbandstag wird als Delegiertenversammlung durchgeführt.

19.3 Ihm gehören an:

- a) 80 Delegierte, welche durch die Kreistage gewählt werden
- b) die Mitglieder des Präsidiums
- c) die Kreisvorsitzenden
- d) die Ehrenpräsidenten
- e) die Ehrenmitglieder

19.4 Der ordentliche Verbandstag tritt alle drei Jahre zusammen.

19.5 Der Präsident kann darüber hinaus außerordentliche Verbandstage einberufen. Außerordentliche Verbandstage müssen einberufen werden, wenn

- a) 25 v.H. der Verbandsmitglieder dies unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen oder
- b) das Präsidium zweimal hintereinander beschlussunfähig war oder
- c) innerhalb von 9 Monaten keine Sitzung des Präsidiums einberufen wurde.

Im Falle von Buchstabe a) muss der außerordentliche Verbandstag innerhalb von 30 Tagen nach der Beantragung stattfinden.

19.6 Jeder Kreis entsendet die Zahl der Delegierte nach § 19.3 a), welche ihm nach dem Anteil ihrer Vereine an der Gesamtzahl der Vereine im Verband (Stichtag:31.03.) zusteht.

19.7 Der Verbandstag kann als Präsenzsitzung oder alternativ als virtuelle Sitzung oder in einer Kombination aus Präsenz- und virtueller Sitzung stattfinden. Die Entscheidung über die Form des Verbandstags trifft der Einladende nach § 20.3 der Satzung.

## **§ 20 Einberufung Verbandstag**

20.1 Der Termin des nächsten ordentlichen Verbandstages wird vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Präsidiumsmitglied drei Monate vor dem Termin über die definierten Kommunikationswege (§ 33) angekündigt.

20.2 Alle Mitgliedsvereine, das Präsidium, der Hauptausschuss sowie die Kreisvorstände sind berechtigt, bis acht Wochen vor dem Termin des Verbandstages schriftlich Anträge zur Tagesordnung inkl. Satzungsänderungsanträge mit Begründung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Das Fristende ist in der Terminankündigung festzustellen.

20.3 Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden vom Präsidium vier Wochen vor dem Verbandstag auf der RTTVR-Homepage bekannt gegeben.

20.4 Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern 2/3 der beim Verbandstag vertretenen Stimmen die Behandlung befürworten. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

20.5 Im Falle des § 19.5 a) gelten abweichend folgende Fristen:

- für die Frist nach § 20.1: drei Wochen
- für die Frist nach § 20.2: zwei Wochen
- für die Frist nach § 20.3: eine Woche

## **§ 21 Verbandstag: Aufgaben, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

21.1 Der Verbandstag des RTTVR ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der schriftlich vorzulegenden Berichte der Mitglieder des Präsidiums für die abgelaufene Amtszeit (Berichte sind bis spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag auf der Homepage zu veröffentlichen) sowie des Berichts der Rechnungsprüfer,
- b) die Änderungen der Satzung,
- c) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums bzw. die Bestätigung nach § 17.3, die Wahl der Kassenprüfer und der Schiedsgerichte,
- e) die Bestätigung des Kreisvertreters im Präsidium,
- f) den Beitritt/Austritt zu/aus anderen Verbänden/Organisationen,
- g) die Auflösung des Verbandes,
- h) Angelegenheiten, die durch Beschluss eines Gremiums im Rahmen seiner Zuständigkeit aus besonderem Grund ausnahmsweise durch den Verbandstag entschieden werden sollen.

21.2 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben alle Teilnehmer nach § 19.3 jeweils eine Stimme. Jede Person darf nur eine Stimme abgeben. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

21.3 Die Wahl der Delegierten ist in den Bestimmungen des Kreistages (§24) geregelt. Der Delegiertenstatus bleibt erhalten, bis der Kreis neue Delegierte/Ersatzdelegierte wählt. Sollte ein Delegierter nicht mehr Mitglied eines Mitgliedsvereins desselben Kreises sein, rückt ein Ersatzdelegierter nach.

21.4 Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse, die die Auflösung des Verbandes oder die Vereinigung mit anderen Verbänden zum Ziel haben und alle sonstigen Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

21.5 Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Gäste können durch das Präsidium zugelassen werden.

21.6 In einem Protokoll sind alle Beschlüsse und der wesentliche Verlauf der Sitzung festzuhalten. Das Protokoll ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens einen Monat nach dem Verbandstag auf der Homepage zu veröffentlichen. Änderungsanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an den Verband zu richten. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb dieser Frist keine oder lediglich redaktionelle Änderungen beantragt werden. Werden nicht nur redaktionelle Änderungen beantragt, entscheidet der folgende Verbandstag über die Genehmigung des Protokolls.

## **§ 22 Hauptausschuss**

22.1 Mitglieder des Hauptausschusses sind:

- a) Präsidiumsmitglieder
- b) Ehrenpräsidenten

- c) Kreisvorsitzende; sie können einen legitimierten Vertreter (mit vollem Stimmrecht) entsenden.
- 22.2 Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten bei Bedarf, aber mindestens einmal jährlich mittels E-Mail.
- 22.3 Der Hauptausschuss ist zuständig für:
- a) Verabschiedung des Haushaltsplans und die Genehmigung des Jahresabschlusses
  - b) Festlegung/Löschung einer Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG
  - c) Erstellung, Änderung und Löschung von Verbandsordnungen
  - d) Zustimmung zur Bestellung von kommissarischen Präsidiumsmitgliedern
  - e) Festlegung eines Rahmens für kreisbezogene Beiträge sowie der konkreten Beiträge auf Vorschlag des Kreistages
  - f) Wahl des Kreisvertreters im Präsidium sowie die Bestellung eines kommissarischen Kreisvertreters im Präsidium.
- 22.4 Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben. Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben die Ehrenpräsidenten unberücksichtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können als Umlaufbeschluss gefasst werden. Das Nähere regelt die Sitzungsordnung.
- 22.5 Eine Personalunion innerhalb des Hauptausschusses ist grundsätzlich unzulässig. Der Kreisvertreter im Präsidium darf zugleich Kreisvorsitzender sein; in diesem Fall steht ihm jedoch nur eine Stimme zu, wenn er nicht in seiner Funktion als Kreisvorsitzender einen legitimierten Vertreter entsendet.
- 22.6 Die Wahl des Kreisvertreters im Präsidium erfolgt auf einer Hauptausschusssitzung, welche vor dem ordentlichen Verbandstag, frühestens jedoch zwei Monate vor diesem stattfindet. Bei dieser Wahl haben nur die Kreisvorsitzenden, bzw. ihre legitimierten Vertreter Stimmrecht.

## **§ 23 Präsidium**

- 23.1 Die Mitglieder des Präsidiums sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten den Verband gemeinsam.
- Mitglieder des Präsidiums sind:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident Sportentwicklung
  - c) Vizepräsident Sport
  - d) Vizepräsident Jugend
  - e) ein weiterer Vizepräsident
  - f) ein Kreisvertreter. Der Kreisvertreter sollte ein Kreisvorsitzender sein.
- 23.2 Die Präsidiumsmitglieder zu a) bis e) dürfen keine weitere ehrenamtliche Funktion auf Verbandsebene ausüben.

- 23.3 Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gegeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können als Umlaufbeschluss gefasst werden. Das Nähere regelt die Sitzungsordnung.
- 23.4 Das Präsidium leitet das gesamte Verbandsleben und sorgt für die Einhaltung der Satzung und der erlassenen Ordnungen sowie für die Ausführung der Beschlüsse. Es erarbeitet die Richtlinien der Verbandspolitik.
- 23.5 Das Präsidium ist verantwortlich für die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung bzw. Genehmigung der Stellenplatzbeschreibungen der hauptamtlichen Mitarbeiter. Bei Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen hauptamtlicher Mitarbeiter ist der Hauptausschuss zeitnah zu informieren. Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind dem Präsidenten oder seinem Vertreter in arbeitsrechtlicher Hinsicht direkt unterstellt.
- 23.6 Die Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung. In ihren Arbeitsbereichen sowie nach Weisung des Präsidiums arbeiten die Präsidiumsmitglieder grundsätzlich selbständig und in eigener Verantwortung.
- 23.7 Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht beratend an Sitzungen der Ausschüsse, der Arbeitsgruppen, am Kreistag und den Kreisvorstandssitzungen teilzunehmen.
- 23.8 Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Präsidium oder dem Hauptausschuss Arbeitsgruppen gebildet werden, in die auch Personen berufen werden können, die weder dem Präsidium noch dem Hauptausschuss angehören.

## **§ 24 Kreistag**

- 24.1 Der Kreistag ist die Mitgliederversammlung der jeweiligen in einem Kreis ansässigen Mitgliedsvereine.
- 24.2 Der Kreistag mit Delegiertenwahl zum Verbandstag findet alle drei Jahre nach dem 30.04., jedoch spätestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag statt. Bei der Wahl der Delegierten steht jedem Mitgliedsverein des Kreises eine Stimme zu. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 24.3 Die Kreistage können beschließen, weitere Kreistage ohne Delegiertenwahl durchzuführen.
- 24.4 Die Einberufung/Abwicklung des Kreistages erfolgt durch den Kreisvorsitzenden analog zu den Regelungen zum Verbandstag.
- 24.5 Der Kreistag hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Delegierten zum Verbandstag
  - b) Entgegennahme der schriftlichen Berichte, Entlastungen und Wahl des Kreisvorstandes
  - c) Definition von regionalen, den Kreis betreffenden Regelungen, soweit dies in der WO definiert ist
  - d) Beschluss zur Erhebung eines Kreisbeitrages, der durch den Hauptausschuss abschließend zu genehmigen ist
- 24.6 Die gewählten Delegierten werden vom Kreisvorstand innerhalb von 5 Tagen unter Angabe ihrer Kontaktdaten der Geschäftsstelle benannt.

## **§ 25 Kreisvorstand**

25.1 Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) Kreisvorsitzender
- b) Beauftragter Erwachsenensport
- c) Beauftragter Jugend

25.2 Aufgabe des Kreisvorstandes und seiner Mitglieder ist es, den Tischtennissport in dem Kreis organisatorisch abzuwickeln und als Ansprechpartner für die Mitglieder zur Verfügung zu stehen. Der Kreisvorstand kann freie Positionen kommissarisch besetzen.

25.3 Der Kreisvorstand kann weitere Kreismitarbeiter sowie -ausschüsse bestellen. Diese können zu Sitzungen des Kreisvorstandes geladen werden und haben dann zu ihrem Tagesordnungspunkt Stimmrecht.

25.4 Die Amtszeit des Kreisvorstandes entspricht dem Turnus der Verbandstage.

## **§ 26 Ausschüsse**

26.1 Es bestehen folgende Ausschüsse:

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss
- c) Schiedsrichterausschuss
- d) Ehrenrat

26.2 Die Besetzung, Leitung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 27 Verbandsordnungen**

27.1 Der Verband gibt sich Verbandsordnungen. Die Verbandsordnungen haben satzungsergänzenden Charakter. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen:

27.2 Der Hauptausschuss ist zuständig für:

- a) Beitrags- und Gebührenordnung
- b) Erstattungsordnung
- c) Rechtsordnung
- d) Tabelle der Strafgebühren
- e) Aus-/Fortbildungsordnung
- f) Ehrenordnung
- g) Sitzungsordnung
- h) Finanzordnung
- i) Geschäftsordnung

27.3 Der Sportausschuss ist zuständig für die Änderung Wettspielordnung mit Durchführungsbestimmungen.

27.4 Der Jugendausschuss ist zuständig für die Änderung der Jugendordnung.

27.5 Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für die Schiedsrichterordnung

27.6 Alle Ordnungen können per Umlaufbeschluss mit angemessener Fristsetzung geändert werden. Hierbei muss mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs der Änderung zustimmen. Das Nähere regelt die Sitzungsordnung.

27.7 Alle Verbandsordnungen nach § 27.2 a) bis i) sowie die Ordnungen nach § 27.3-27.5 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe auf der offiziellen Homepage des Verbandes.

## **§ 28 Rechtsprechungsorgane**

28.1 Die Rechtsprechung erfolgt durch ein Verbands-Schieds-Ehrengericht (VSEG) und mehrere regionale Schiedsgerichte (RSG).

28.2 Die Einzelheiten (auch zur Zahl der RSG) regelt die Rechtsordnung.

## **§ 29 Strafen**

29.1 Das Präsidium, der Sportausschuss, der Jugendausschuss, der Schiedsrichterausschuss, der Geschäftsführer sowie die Schiedsgerichte können Strafen aussprechen:  
Die Geschäftsstelle stellt alle Strafbescheide des Präsidiums, der Ausschüsse und des Geschäftsführers aus.

29.2 Die Einzelheiten werden in der Rechtsordnung sowie der Tabelle der Strafgebühren geregelt.

## **§ 30 Rechtsmittel**

30.1 Bei Streitigkeiten in sportlichen Angelegenheiten entscheiden die Rechtsprechungsorgane (§ 28) grundsätzlich abschließend. Ausnahmen sind in der Rechtsordnung geregelt.

30.2 In anderen Angelegenheiten (z.B. Nichtigkeit von Verbandsbeschlüssen) ist jedes/jeder von einem Beschluss betroffene/r Verbandsmitglied/-angehörige zur Anfechtung vor dem VSEG berechtigt. Die Geltendmachung durch Klage auf Feststellung der Nichtigkeit oder wegen Anfechtung ist nur binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zugang zulässig.

30.3 Einzelheiten sind in der Rechtsordnung geregelt.

## **§ 31 Geschäftsstelle**

Für die Erledigung der laufenden Geschäfte und der finanztechnischen Abwicklung ist eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern eingerichtet, für die ein Geschäftsführer verantwortlich ist.

## **V. Allgemeines**

---

### **§ 32 amtliche Nachrichtenorgane**

32.1 Amtliche Nachrichtenorgane des Verbandes sind

- a) die Homepage
- b) das Online-Spiel- und -Verwaltungssystem

32.2 Amtliche Mitteilungen (insbesondere Satzungs- und Ordnungsänderungen) gelten mit der Veröffentlichung auf der Homepage als am nächsten Tag zugestellt. Das Gleiche gilt für die Zuleitung an die (letzte bekannte) offizielle Vereinsmailadresse oder die Bereitstellung im Onlinesystem.

### **§ 33 Kommunikationswege**

33.1 Neben den amtlichen Nachrichtenorganen (§ 32) kommuniziert der RTTVR mittels

- a) Bereitstellung von Verbandsdokumenten im Online-Spiel- und -Verwaltungssystem
- b) E-Mail

33.2 Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, kontinuierlich ihre Kontaktdaten im Online-Spiel- und -Verwaltungssystem zu pflegen. Für den Schriftverkehr sind die dort zum Zeitpunkt der Versendung hinterlegten Kontaktdaten maßgeblich.

33.3 Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass alle Informationen, Mitteilungen, Rechnungen usw., die der RTTVR auf einem der Kommunikationswege absendet, unverzüglich bearbeitet bzw. dem Zuständigen zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 34 Auflösung des Verbandes**

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 35 Schlussbestimmungen**

35.1 Die personenbezogenen Formulierungen in dieser Satzung (z.B. Präsident) sind generell geschlechtsneutral und gelten - soweit nicht ausdrücklich andere Definitionen verwendet werden - für alle Geschlechter.

35.2 Diese Fassung der Satzung wurde am 02.10.2021 beschlossen.